

Softwarerecht

Episode 2: Blick in die Praxis

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:
Einführung

Episode 2:
Blick in die Praxis

Episode 3:
Interview

Lernziele der Episode

Lernziel 1:

Sie kennen den Gegenstand und die Anforderungen an die Wirksamkeit der Haftungs- und Gewährleistungsregelungen in Open Source Software Lizenzbedingungen.

Lernziel 2:

Sie werden mit der deutschen Rechtsprechung zu den Open Source Software Lizenzbestimmungen bekannt gemacht.

Lernziel 3:

Sie werden auf vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten beim Vertrieb von Open Source Software hingewiesen.

Vertrieb und Nutzung von Open Source Software

- Viele Softwareunternehmen vertreiben ihre Eigenentwicklungen auf der Basis von Open Source Software.
- Vorteile der Nutzung von Open Source Software:
 - Kostenlose Nutzung,
 - Offengelegter Quellcode mit der Möglichkeit der Veränderung und Erweiterung,
 - Unabhängigkeit von Softwareanbietern.
- Problem: Gegen wen und in welchem Umfang können etwaige Sach- und Rechtsmängel geltend gemacht werden?



Haftungs- und Gewährleistungsregelungen

- Die meisten Open Source Lizenzbedingungen sehen bei der kostenlosen Überlassung der Software einen umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsausschluss vor.
 - Ansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln gegen einen einzelnen Programmierer bzw. die Community der Programmierer bestehen damit nach den meisten Lizenzbedingungen nicht.
- Der Haftungs- und Gewährleistungsausschluss besteht dabei unabhängig davon, ob es sich um Copyleft-Lizenzen oder Non-Copy-Left-Lizenzen handelt.



Copyleft-Prinzip

- **Copy-Left-Software:** Lizenzbestimmungen, die festlegt, dass Weiterentwicklungen bzw. Bearbeitungen der Open Source Software den Open Source Software Lizenzbestimmungen zu unterstellen sind.
 - Dadurch wird verhindert, dass geänderte Programme „unfrei“ werden.
 - Strenges Copyleft: Lizenzen wie die GPL, die jegliche Bearbeitungen dem Copyleft unterstellen.
 - Beschränktes Copyleft: Lizenzen wie die Mozilla Public License (MPL), die die Unterstellung von Weiterentwicklungen der Ursprungssoftware unter abweichenden Lizenzbedingungen erlauben.
- **Non-Copy-Left-Software:** Lizenznehmer ist es überlassen, die Open Source Software in eigene Software einzufügen bzw. fortzuentwickeln und unter eigenen Lizenzbestimmungen zu vertreiben (z.B. Bsd-Lizenzen).
- Kein Unterschied hinsichtlich der Regelungen zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss.

Rechtsprechung

- Rechtsprechung hat sich bisher mit der Frage der Wirksamkeit von Haftungs- und Gewährleistungsausschlüssen in Open Source Software Lizenzen noch nicht beschäftigt.
- Deutsche Gerichte haben bisher hinsichtlich der GPL v 2.0 und der GNU Lesser General Public License festgestellt (siehe z.B. LG Bochum Urteil vom 10.02.2011, CR 2011, 289):
 - Open Source Software Lizenzbestimmungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 Absatz 1 BGB einzuordnen.
 - Lizenzbestimmungen gelten zwischen Rechteinhabern und Nutzer mit der Akzeptanz als vereinbart.
 - Nichteinhaltung von Lizenzbedingungen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.
 - Ziff. 4 GPL: Nutzungsrechte an der Software fallen an Urheber zurück bei Nichteinhaltung der Regelungen der GPL: Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB.
 - Rechtsverletzung soweit Quellcode bei Weitergabe der Software nicht offengelegt wird.

Literaturmeinung

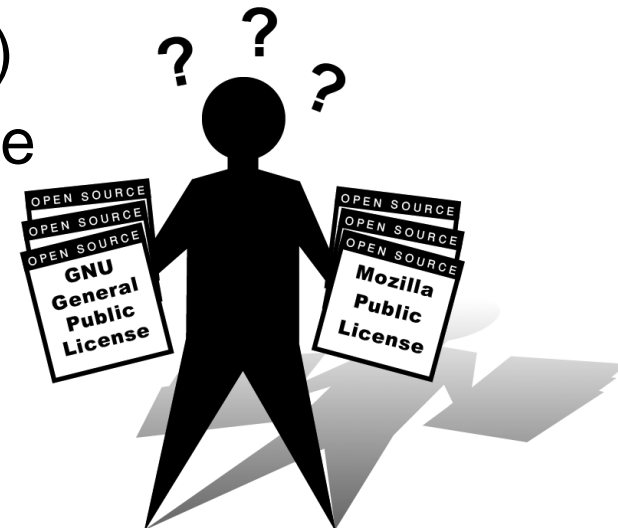
- Umfassender Haftungs- und Gewährleistungsausschluss hat AGB-rechtliche Vorgaben zu erfüllen und verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB und gegen § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB.
- Rechtsfolge: Klauseln in den Lizenzbestimmungen sind nichtig und werden durch gesetzliche Regelungen ersetzt.
 - Überwiegende Ansicht in der juristischen Literatur sieht den isolierten Erwerb von Open Source Software als Schenkungsvertrag gemäß § 516 ff. BGB an: Die Überlassung der Software erfolgt kostenlos.
 - Unwirksame Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften werden durch gesetzliche Regelungen zur Schenkung ersetzt:
 - Gewährleistungsrechtliche Vorschriften: §§ 523, 524 BGB.
 - Haftungsrechtliche Vorschriften: § 521 BGB: Haftung des Schenkers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vertragliche Aspekte

- Softwareunternehmen, die insbesondere Eigenentwicklungen auf der Basis von Open Source Software vertreiben wollen, sollten hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung folgendes berücksichtigen:
 - Haftungs- und Gewährleistungsregeln sollten individualvertraglich und mit Anpassung an das deutsche Recht mit dem Erwerber vereinbart werden, um das Risiko das gesetzliche Regelungen zum Schenkungsrecht zur Anwendung kommen, auszuschließen.
 - Risikovorsorge hinsichtlich Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen durch Vorhalten eigener Programmierkenntnisse zu Open Source Software.
 - Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der im Haftungs- und Gewährleistungsfall verantwortlich ist.
 - Softwareunternehmen sollten sicherstellen, dass wegen des Copyleft-Prinzips keine Freigabe geheimhaltungsbedürftiger Software notwendig ist.

Aufgaben für das Selbststudium

1. Machen Sie sich mit den unterschiedlichen Lizenzbedingungen im Bereich Open Source Software bekannt. Lesen und vergleichen Sie insbesondere die Lizenzbestimmungen vor dem Hintergrund der in dieser Episode 2 gehörten rechtlichen Aspekte:
 - GNU General Public License (GPL)
 - GNU Lesser General Public License
 - Mozilla Public License (MPL)
 - BSD Copyright License
 - Apache License



Literatur und weiterführende Quellen

- *Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 6. Aufl., München 2014.
- *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, 3. Aufl., München 2011.

ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

www.mls-legal.de/eGeneralStudies